

FREUNDE

SATZUNG DER GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN NÜRNBERG E. V.

Präambel:

Wir sind der Förderkreis der ältesten deutschen Kunsthochschule, wir bekennen uns zu Tradition und Innovation. Bei Festlegung der Vereinsorgane haben wir aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend die männliche Form gewählt. Wir betonen, dass wir in jedem Fall eine individuelle und allumfassende geschlechtliche Einordnung der beschriebenen Funktionen als selbstverständlich ansehen. Das gleiche gilt für unsere eingeführte Marke „FREUNDE“.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Freunde der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Wirkens der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg und Mittelbeschaffung hierfür.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Zuwendungen an die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg und deren Studierende zur Förderung von Lehre, Forschung und Kunstpflege aufgrund von Vorschlägen der Hochschule,
2. Ausstellungen,
3. Förderung der Verbindung der Akademie mit dem nordbayerischen Raum
4. Unterstützung des öffentlichen Wirkens der Akademie, auch im Rahmen von Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen (Körperschaften, Vereine u.a).

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die die Vereinsziele besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Der Verein wird darauf hinwirken, dass seine Mitglieder zu den Veranstaltungen und

Festen der Akademie eingeladen werden. Der Verein wird weiter darauf hinwirken, dass die Akademie an die Mitglieder und fördernden Mitglieder eine jeweils geeignete künstlerische Jahresgabe auswählt und übergibt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens zwei Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste

gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung einer zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge jeweils für ein Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern gegenüber, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige amtierende Präsident der Akademie der Bildenden Künste.

Der Vorstand bestellt den ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer. Er führt die laufenden Geschäfte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer und/oder einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 2000,- zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten müssen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Besprechung und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorsitzende sowie die weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den fördernden Mitgliedern sowie aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins. Diese werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzender des Beirats. Er lädt zu den Sitzungen ein.

Darüber hinaus hat der Vorstand der Gesellschaft die Möglichkeit, auch Nichtmitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren in den Beirat der Gesellschaft zu berufen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Scheidet eines der beiden zum Beirat gewählten Mitglieder vorzeitig aus, ergänzt sich der Beirat durch Kooptation bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

§ 10 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Schatzmeisters unter Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Festsetzung der Beiträge für Mitglieder, Firmenmitglieder und fördernde Mitglieder,
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen redaktioneller Art und solche, die sich aus Änderungen anderer relevanter Bestimmungen und Gesetze ergeben, und vom Vorstand beschlossen werden können,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – gerechnet vom Absendedatum an – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch postalisches oder elektronisches Anschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer

Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Nach Möglichkeit soll die Mitgliederversammlung mit Vorträgen oder Besichtigungen von Ausstellungen und dergleichen verbunden werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat niemand die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen; ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen dem Stipendienfond der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg zu, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2022 in der 9. Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung in der 8. Fassung von 2011 aufgehoben.